Anlage zum TOP 6.2

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachbereich Finanz- und Personalverwaltung

Anhang zur Beschlussvorlage zur 11. Ratssitzung am 09.07.2020 – Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2013 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) zum Jahresabschluss 2013

Seite 15
Mehraufwendungen während der vorläufigen Haushaltsführung für Spätsommerkartierung von Feldhamstern und Zugvögeln.

RPA:
Das Vorhaben IPM stellt generell keine pflichtige Leistung i. S. d. Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Die Beweggründe des Handelns der Stadt Sangerhausen sind zwar nachvollziehbar – rechtfertigen jedoch nicht die Bereitstellung von Haushaltsmitteln während der vorläufigen Haushaltsführung nach § 96 GO LSA.

Die Stellungnahme des RPA´s wird zur Kenntnis genommen. Allerdings bezieht die Verwaltung hier eine andere Auffassung, da der IPM die Fortsetzung eines begonnen Projektes darstellt, für das der Rat auch in den Vorjahren bereits erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt hatte. Im konkreten Fall waren die Auszahlungen im Zuge der Kartierung in einem streng vorgegebenen Zeitfenster zu tätigen, da sonst die vom Rat beschlossene und vom Fördermittelgeber geforderte Machbarkeitsstudie zur alternativen Fläche des IPM, nicht zu leisten gewesen wäre. Daher war die Auszahlung unaufschiebbar und sachlich zwingend notwendig, um die bauordnungsrechtlichen Erfordernisse einhalten zu können. Sie war des Weiteren nicht aufschiebbar, da sonst die Durchführung geplanter Investitionsmaßnahmen gefährdet war, die letztendlich dazu dienen sollte, Arbeitsplätze in strukturschwacher Region zu schaffen und sich abschließend haushaltskonsolidierend auswirken sollte.

Seite 33
Beitragserhebung „An der Rosenmühle"

RPA:
Die Stadt Sangerhausen hat durch den Erwerb der Straße „An der Rosenmühle" beitragsfähigen Aufwand gehabt, der, mindestens teilweise, auf den Kreis der Bevorteilten umzulegen ist. Diese Erträge wären als Sonderposten aufzunehmen und entsprechend der Nutzungsdauer aufzulösen.
Es wird empfohlen, die Beitragserhebungsmöglichkeiten – jedoch mit Blick auf eine mögliche Verjährung – Erwerb und öffentliche Widmung erfolgte im Jahr 2013 – zu prüfen, da hierrüber 90% der beitragsfähigen Kosten wieder beigetrieben werden könnten.

Der Prüffeststellung muss an dieser Stelle widersprochen werden, da wie vom RPA empfohlen eine Beitragserhebungsmöglichkeit ausdrücklich nicht besteht. Wie vom RPA selbst vorgetragen, hat der öffentlich gewidmete und erworbene Abschnitt lediglich eine Länge von 60 m und dient gewissermaßen als Zufahrt von der Rudolf-Breitscheid-Straße in das Gelände der ehemaligen erweiterten Oberschule (gymnasiale Schulbezeichnung zu DDR-Zeiten). Die erworbene Fläche hat grundsätzlich den Charakter einer Zufahrt und ist nicht beitragsfähig. Sie verbindet lediglich die vorbenannte Rudolf-Breitscheid-Straße mit einem Baugebiet an der sich eine Privatstraße anschließt. Voraussetzung für die Beitragserhebung im Sinne einer Abschnittsbildung wären regelmäßig mindestens 100 m und 5 Anlieger. Auch dieses auf der Rechtsprechung entwickelte Mindestelement eines selbstständigen Abschnittes ist nicht erfüllt. Es besteht daher keine Beitragserhebungsmöglichkeit.

Seite 44
Erfassung des Guthabens der Frankiermaschine

RPA:
Es wird darauf hingewiesen, bei den Jahresabschlüssen ab dem Haushaltsjahr 2021, den Bestand der städtischen Frankiermaschine auszuweisen, da das Konto „Kassenbestand" gemäß Kontenrahmenplan auch den Bestand an Brief- und ähnlichen Marken sowie das Guthaben auf Frankiermaschinen umfasst.

Der formulierte Prüfhinweis des RPA´s wird ab dem Haushaltsjahr 2021 vollumfänglich umgesetzt.

Seite 55
Rechnungsabgrenzung von wiederkehrenden Zahlungen

RPA:
Es wird empfohlen, zeitnah einen Beschluss der Verwaltungsleitung herbeizuführen, der die Bildung derartiger, d.h. jährlich wiederkehrender Rechnungsabgrenzungsposten, regeln wird.

Mit der Prüfbemerkung bestätigt das RPA bezüglich der Bilanzierung der Rechnungsabgrenzungsposten die Herangehensweise der Verwaltung, die sich dabei auf eine Empfehlung der Stadt Sangerhausen beratenden Wirtschaftsprüfgesellschaft gestützt hat. Dabei empfiehlt das RPA einen Beschluss der Verwaltungsleitung nachzuholen, der diese Vorgehensweise rechtfertigt. Dieser Hinweis wird umgesetzt werden.

Seite 57
Kassenprüfungen

RPA:
Es ist fraglich, ob die bisher durch den Kassenaufsichtsbeamten getätigten Handlungen in Bezug auf die Kassenaufsicht angemessen und ausreichend sind.

Der Hinweis des RPA´s wird zur Kenntnis genommen. Dabei hat die Verwaltung, mit Blick auf die bestehende Dienstanweisung, den Prüfhinweisen Rechnung getragen. Es bleibt beim Grundsatz, dass sowohl der Hauptverwaltungsbeamte bzw. der Kassenaufsichtsbeamte das eigene Rechnungsprüfungsamt zu Prüfzwecken mit heranziehen kann (Vergleich Klang/Gundlach zu § 106 GO LSA Seite 558).

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 waren noch weitere Prüfungshinweise / Anmerkungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes zu verzeichnen. Diese konnten bereits vollumfänglich geklärt werden, so dass die Ergebnisse in den Prüfbericht mit eingeflossen sind und nachgelesen werden können. Auf eine nochmalige Aufnahme an dieser Stelle wird daher verzichtet.

Strauß
Oberbürgermeister

23.06.2020